



I.

Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Stadt Halver und die Gemeinde Schalksmühle bilden zum Betrieb einer gemeinsamen Sparkasse einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt). Die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid treten dem Verband mit Wirkung vom 01. Januar 2003 bei.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Verfassung und Verwaltung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils aktuellen Fassung des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpkG -) in der jeweils aktuellen Fassung und dieser Verbandsatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster (Westf.).
- (4) Der Beitritt von weiteren Gemeinden des Märkischen Kreises und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

§ 2

Name, Sitz und Siegel

- (1) Der Verband führt den Namen

Sparkassenzweckverband der Städte Lüdenscheid und Halver
sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid.
- (3) Der Verband führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband ist der Gewährträger, ab dem 19.07.2005 Träger, der Zweckverbands-

sparkasse der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle. Die Zweckverbandssparkasse führt den Namen:

Sparkasse Lüdenscheid

Zweckverbandssparkasse im Märkischen Kreis

(im nachfolgenden Sparkasse genannt). Die Sparkasse ist eine selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Amts-Sparkasse Halver und der Zweckverbandssparkasse Lüdenscheid.

- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes. Er fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird durch eine Satzung und die Sparkassenverordnung NW (SpkVO) geregelt.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen eine eigene Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut nicht betreiben.
- (4) Die Verbandsmitglieder erklären sich bereit, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 35 Mitgliedern, von denen 23 vom Rat der Stadt Lüdenscheid, 5 vom Rat der Stadt Halver, 2 vom Rat der Gemeinde Herscheid und 5 vom Rat der Gemeinde Schalksmühle für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder zu wählen sind; § 15 Abs. 2 GkG ist zu beachten.*) In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl in die Verbandsversammlung wegfallen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

*) Nach § 15 Abs. 2 GkG ist der Hauptamtliche Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Ange-

stellter der Gemeinde geborenes Mitglied der Verbandsversammlung.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Sie dürfen nicht Vertreter desselben Verbandsmitgliedes sein.
- (4) Der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Vorsitzende des Kreditausschusses sowie die Vorstandsmitglieder der Sparkasse nehmen, soweit sie der Verbandsversammlung nicht als Mitglied angehören, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Zusammentritt der neuen Verbandsversammlung im Amt.
- (6) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband scheidet auch die von diesem Verbandsmitglied gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung aus diesem Organ und den Organen der Sparkasse aus.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz übertragenen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter und nimmt die in den §§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 3 und 16 Abs. 2 SpkG bezeichneten Aufgaben wahr.

§ 7

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Verbandsversammlung oder vom Verbandsvorsteher bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist. In den Fällen äußerster Dringlichkeit können die Mitglieder mündlich geladen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

hig, wenn sie zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über dieselbe Tagesordnung unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen worden ist.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, vollzieht die verpflichtenden Erklärungen und den Schriftwechsel und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus. Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen des Verbandes gegen den Verbandsvorsteher oder die Amtsführung des Verbandsvorstehers betreffen, führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung selbst aus.
- (3) Die den Verband verpflichtenden Erklärungen bedürfen der Schriftform gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 9

Rechnungslegung und Geschäftsjahr

Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 10

Verwaltung des Verbandes

- (1) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden durch die Sparkasse ausgeführt.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 11 Überschüsse

- (1) Überschüsse, die gemäß § 28 SpkG in Übereinstimmung mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften ausschüttbar sind, werden im Verhältnis der Kundeneinlagen und verwalteten Wertpapiere von in den Gewährträgergemeinden, ab dem 19.07.2005 in den Trägergemeinden, wohnenden bzw. ansässigen Kunden auf die Verbandsmitglieder verteilt, wobei die übrigen Einlagen und Wertpapiere unberücksichtigt bleiben.
- (2) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in § 11 Abs. 1 dieser Satzung angegebenen Verhältnis.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem in § 11 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher als Liquidator.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128 Abs. 1, 129, 130 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Märkischen Kreises als unter staatliche Verwaltungsbehörde - Lüdenscheid - (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG).

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises -.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Rathäusern der Verbandsmitglieder sowie der Hauptstelle der Sparkasse.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in deren amtlichem Veröffentlichungsblatt in Kraft.*)

*) Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt am 15. November 2002 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises -.

II. Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 1 i.V. mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245 / SGV. NW. 202), genehmige ich die von der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Halver und der Gemeinde Schalksmühle in ihrer Sitzung am 08.10.2002 beschlossene Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle.



Allgemeine Verwaltung
Sparkassenzweckverband Lüd., Halver
Herscheid und Schalksmühle (7)

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle hat dieser Satzung am 06.11.2002 zugestimmt.

Lüdenscheid, 11. November 2002

Märkischer Kreis
Der Landrat
In Vertretung:
R o l l a n d
Kreisdirektor

(Siegel)

III.

Die vorstehende Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lüdenscheid und Halver sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245 / SGV. NW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, 11. November 2002

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
-Lüdenscheid-
In Vertretung:
R o l l a n d
Kreisdirektor

Veröffentlicht: 15. November 2002
In Kraft getreten: 16. November 2002